



20.FoB: Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter

Antragsempfänger

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 46.2 Luftverkehr

Postfach 80 07 09

70507 Stuttgart

E-Mail Funktionspostfach: Luftverkehr@rps.bwl.de

Anlage 1

Regierungspräsidium Stuttgart

RPS46_2-3846-627/11/2

27.05.2025

BWLIV-Mitgliedsverein (Antragsteller)

Name BWLV Mitgliedsverein	Fliegergruppe Welzheim e.V.
Postfach	1321
Straße, PLZ / Ort	73638 Welzheim
Bezeichnung Flugplatz	Welzheim, Auf der Heide
Name, Vorname Ansprechpartner des Antragstellers	Göltz, Reinhard
Kontakt (E-Mail / Telefon) Antragsteller	Vorstand@flg-welzheim.de / 0151 42635651

Mit dem hiermit vorgelegten Betriebskonzept stellt der oben genannte Antragsteller (Flugplatzbetreibender) für den oben genannten Flugplatz sicher, dass die bisher vom Flugleiter erfüllten Aufgaben und Pflichten zukünftig auch ohne Betriebsleitung erfüllt werden können. Im nachfolgenden Text ist mit dem Begriff Flugplatz immer der oben genannte Flugplatz gemeint.

Inhalt

1. Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleiter 2
2. Führung des Hauptflugbuchs 2
3. Gewerblicher Verkehr 2
4. Integration Mischbetrieb und Sondernutzung 2
5. Technische und organisatorische Maßnahmen für den Flugbetrieb ohne Betriebsleitung 4
6. Veröffentlichung von Betriebszeiten 5

Die im Folgenden verwendeten Zeichen bedeuten:

» ►FPG « = Aufnahme/Eintrag in die Flugplatzgenehmigung (FPG)

» ►RFV « = Aufnahme / Eintrag in die Regelung Flugplatzverkehr (RFV)

» ►FBO « = Aufnahme / Eintrag in die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

20.FoB: Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter

1. Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleiter

Der Betriebsleiter gibt den Beginn und das Ende des Betriebs mit Betriebsleiter per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz bekannt.

2. Führung des Hauptflugbuchs

Zur Erfüllung der fortdauernden Verpflichtung zur Führung eines Hauptflugbuches, melden in Zukunft die jeweiligen Piloten ihre Flugdaten an den Flugplatzbetreibenden. (►FBO)

2.1. Vereinsinterne Flugbewegungen

Bei Flugbewegungen innerhalb des Vereinsbetriebs werden die Flugdaten vom jeweiligen verantwortlichen Luftfahrzeugführer in das System "Vereinsflieger" bis spätestens zum Ablauf des aktuellen Tages eingegeben.

2.2. Externe Flugbewegungen

Piloten externer Flugzeuge übermitteln die erforderlichen Daten bis zum Ablauf des aktuellen Tages per E-Mail an Vorstand@flg-Welzheim an den Flugplatzbetreibenden. Diese Meldungen werden von einem Vertreter des Flugplatzbetreibenden ins Hauptflugbuch übernommen.

3. Gewerblicher Verkehr

Gewerblicher Verkehr findet nicht statt.

4. Integration Mischbetrieb und Sondernutzung

4.1. Integration Windenbetrieb

Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) immer (alternativ) unter Anwesenheit eines Startleiters oder eines Betriebsleiters durchgeführt. Dieser sorgt dafür, dass während des Landeanflugs eines Flugzeugs spätestens ab dessen Endanflug kein Windenstart durchgeführt wird. Nach der SBO wird während eines Windenstarts automatisch eine gelbe Blinkleuchte zur Warnung der anderen Flugbetriebsteilnehmer auf der Winde aktiviert. Der Startleiter oder Betriebsleiter stellt vor Beginn des Flugbetriebs sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind. Er legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch. (►RFV)

4.2. Integration F-Schlepp-Betrieb

F-Schlepps benötigen keinen Betriebsleiter. Der Schlepp-Pilot informiert anfliegenden Verkehr bei Bedarf. Der Schlepp-Pilot stellt zudem sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Kennzeichnungen und Absperrungen gemäß Auflagen Ziff. B8 und B9 der Genehmigung vom 17.1.2014 vorhanden sind. Er legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch für die F-Schlepp-Flugbewegungen der Schleppmaschine. (►FBO & ►RFV)

Umfangreicher F-Schlepp-Betrieb wird mit einem Betriebsleiter durchgeführt. Als umfangreich gilt Schleppflugbetrieb mit mehr als einer Schleppmaschine. (►FPG)

4.3. Integration Eigenstart im Segelflug

Für eigenstartfähige Segelflugzeuge gilt die Regelung für Motorflugbetrieb (4.4) und F-Schlepp-Betrieb (4.2) entsprechend.. Siehe hierzu Abschnitte 5.1 sowie 4.2

4.4. Integration motorgetriebener Flugbetrieb

Wenn ausschließlich nur motorgetriebener Flugbetrieb stattfindet, ist kein Betriebsleiter notwendig. Die Bestimmungen Ziff. 4.2 gelten entsprechend für den Motorflugpiloten. ►FBO, (►FPG)



20.FoB: Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter

- 4.5. Findet ausschließlich Motorflugbetrieb und/oder F-Schleppbetrieb statt, beschränkt sich das Erfordernis der Anbringung von Hinweisschildern und Absperrmaßnahmen auf die Piste 09/27.
(► FBO)

4.6. Integration Luftfahrtveranstaltungen

Bei Luftfahrtveranstaltungen (Flugtagen u.ä.) ist ein Betriebsleiter anwesend.

4.7. Integration Wettbewerbe

Bei Wettbewerben/Segelflugmeisterschaften ist vom Beginn der Start- bis zum Ende der Landephase ein Betriebsleiter anwesend.

4.8. Potenziell gefährliche örtliche Bedingungen:

Der Querweg in etwa der Mitte der Piste 09/27 ist gegen Durchfahrten wie folgt zu sichern:

- Anbringung von Hinweisschildern und geeigneten Absperrungen nördlich und südlich der Flugplatzgrenze gemäß Auflagen B8 und B9 der Genehmigung vom 17.1.2014. Diese Sicherung muss sowohl bei abfliegendem als auch bei anfliegendem Verkehr vorhanden sein. Zur Sicherung etwaigen Verkehrs, der entgegen der Absperrungen verbotswidrig stattfinden könnte, sind folgende weitere Sicherungsmaßnahmen vorgesehen:
- Unmittelbar vor der Durchführung eines Starts ist zu gewährleisten, dass auf dem Querweg kein Verkehr stattfindet. Bei Startrichtung 09 ist dies dadurch gewährleistet, dass die Piloten im Segelflugzeug/Motorflugzeug/Schleppflugzeug Sicht auf den Querweg im Bereich des Fluggeländes selbst und einen weiten Bereich nördlich und südlich des Fluggeländes haben. Bei (nahe dem) Querverkehr hat ein Start zu unterbleiben.
- Bei Startrichtung 27 besteht regelmäßig keine Sicht auf den Querweg, ebenso kann bei Startrichtung 09 die Sicht auf den Bereich nördlich des Wegs, z.B. durch hohen Bewuchs, eingeschränkt sein. In diesen Fällen hat der jeweilige Pilot zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des Starts auf dem Weg kein Querverkehr naht, insbesondere durch Funkkontakt zu einer eingewiesenen Person, die uneingeschränkte Sicht auf etwaigen Querverkehr hat.
- Landende Luftfahrzeuge haben im Landeanflug und in der Platzrunde immer Sicht auf etwaigen Querverkehr, Piloten achten auf Verkehr am Boden.
- Starts und Landungen sind nur möglich, wenn der Flugplatz geöffnet und abgesperrt ist, siehe Ziff. 5.1. Damit sind Landungen von vereinsfremden Flugzeugen in der Regel nur möglich, wenn ein Betriebsleiter anwesend und dadurch das Vorhandensein der Absperrschilder gewährleistet ist. Das Aufstellen der Schilder kann vom jeweiligen Piloten im Ausnahmefall auch auf andere Weise wie vorheriger Kontakt zu einer Hilfsperson gewährleistet werden.
- Anfliegender Motorflugverkehr hat bei auf dem Weg stattfindendem Querverkehr eine Landung zu unterlassen bzw. rechtzeitig durchzustarten.
- Anfliegende Segelflugzeuge sollen die Landung insbesondere durch Nutzung vorhandener Thermik verzögern, bis eine Gefährdung etwaigen Querverkehrs auszuschließen ist:
- Bei etwaigen Sicherheitslandungen (Durchstarten nicht möglich, Thermik nicht vorhanden) ist der Landeanflug so durchzuführen, dass ein Überfliegen oder Überrollen des Querwegs vermieden wird (kurze Landung, wie sie regelmäßig bei beiden Startrichtungen 09/27 durchgeführt wird).

20.FoB: Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter

- Bei Windenbetrieb steht der Startleiter in Sicht- und Sprechkontakt mit einem ausgewiesenen Helfer (Lepofahrer), der Sicht über das gesamte Gelände hat und bei etwaigem Bodenverkehr ein Warnsignal (gelbe Blinkleuchte) absetzt. In diesem Fall unterbleibt ein Segelflugstart solange, bis der Bodenverkehr den Gefahrenbereich verlassen hat. (►FPG) (►FBO)

5. Technische und organisatorische Maßnahmen für den Flugbetrieb ohne Betriebsleitung

5.1. Kontrolle der Betriebsflächen vor dem ersten Start des Tages

Der verantwortliche Flugzeugführer, der den ersten Start am Tag ohne Betriebsleiter absolviert, ist verpflichtet, die Betriebsflächen einmal in ganzer Länge abzufahren bzw. abzurollen. Dabei ist auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sowie Fremdkörper zu kontrollieren. Es sind auch alle Absperrungen und Hinweisschilder anzubringen und der Flugplatz am Signalfeld auf „geöffnet“ zu signalisieren. (►FBO)

Mit dem nachfolgenden Start des Luftfahrzeugs werden die Durchführung der Kontrolle und der ordnungsgemäße Zustand der Betriebsflächen bestätigt.

5.2. Kontrollfahrten des Flugplatzbetreibenden

Auf Grund der Beschränkung des Flugbetriebes auf VFR- Flüge ergibt sich eine stark schwankende Nutzung des Flugplatzes. Der Flugplatzbetreibende veranlasst daher in angemessenen regelmäßigen Abständen Kontrollfahrten über das Gelände, bei denen der Zustand der Betriebsflächen kontrolliert wird. Die Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen (z.B. Funk-, Feuerlösch- und Rettungsausrüstungen) wird regelmäßig überprüft.

5.3. Absperrungen

Das Segelfluggelände ist gemäß Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.1.1994, Abschnitt B8 und B9. bei Flugbetrieb abzusperren.

Wenn nur reiner Betrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen und/oder F-Schleppbetrieb durchgeführt wird, können die Absperrungen auf die aktive Start- und Landebahn 09/27 beschränkt werden. Die Absperrungen werden vom Piloten aktiviert bzw. deaktiviert. Bei landenden Luftfahrzeugen, die nicht im Platzrundenbetrieb verkehren, werden die Absperrungen von einer Hilfsperson aktiviert bzw. deaktiviert, siehe Ziff. 4.8, betreffend Landungen vereinsfremder Flugzeuge.

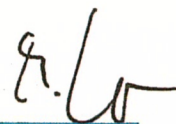
(►FPG & ►FBO)

5.4. Veröffentlichung der Kontakte für die Sicherheitsmeldungen

Auf der Homepage und als Aushang an geeigneter Stelle veröffentlicht der Flugplatzbetreibende die Kontaktdaten für die Abgabe von Meldungen zum Zustand des Flugplatzes.

5.5. Meldung von Unfällen oder schweren Störungen

Die Meldung erfolgt vor Ort durch den Platzhalter, oder einem von ihm bestimmten Vertreter.

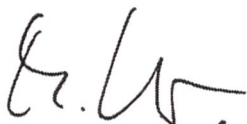




20.FoB: Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter

6. Veröffentlichung von Betriebszeiten

Der Flugplatz verfügt über keine regelmäßigen Betriebszeiten, solche werden deshalb nicht veröffentlicht. Damit entfällt die etwaige Veröffentlichung von NOTAM zu etwaigen Einschränkungen der Nutzbarkeit


Markus Hunt
1. Vorstand